Welche (Unternehmens)Bewertungen werden vom Finanzamt anerkannt?

VWT Informationsabend 6. Mai 2019

Übersicht

2

- Wofür Gutachten Welcher Wert ist gefragt?
- Weshalb Gutachten Was soll wie nachgewiesen werden?
- Gutachten erforderlich Brauche ich ein Gutachten?
- Inhalt Gutachten
 - Vereinfachte Wertfindung?
 - Bewertungsobjekt, Planung, Plausibilität
 - Auftraggeber Bewertungssubjekt
 - Bewertungsanlass, -zweck, Funktion Gutachter
 - angewandter Standard
 - (nicht) betriebsnotwendiges Vermögen
 - Bewertungsergebnis Plausibilisierung

Bewertungsmethoden

- betriebswirtschaftlich anerkannt
- Diskontierungsverfahren
- Liquidationswert
- Fehler im Gutachten Behandlung durch Behörde

Wofür Gutachten

Wofür Gutachten

4

- Bevor ein Gutachten erstellt wird, muss geklärt werden: Welcher Wert wird gesucht?
- Die Werte lassen sich typisieren:
 - □ **Objektiver Wert:** der Wert, den der Gegenstand allgemein, d.h. für jedermann hat (pretium commune, wahrer Wert)
 - oder
 - **Subjektiver Wert:** der Wert, den der Gegenstand für eine ganz bestimmte Person hat (pretium singulare).
 - außerordentlichen Wert im engeren Sinn
 - Liebhaberwert
 - Veräußerungsorientiert
 - oder
 - Anschaffungsorientiert: Anschaffungsnebenkosten

Verkehrswert

- ist jener Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache bei einer Veräußerung unter Fremden erzielbar wäre. Er beinhaltet auch stille Lasten, stille Reserven sowie den Firmenwert.
- Im Zweifelsfall ist der (positive) Verkehrswert durch ein Gutachten nachzuweisen.
- Nachweis ist Anwendungsvoraussetzung für UmgrStG Art III, IV, V.
- Nicht immer liegt ein Zweifelsfall vor.
- Objektivierter Wert
- Stand Alone Betrachtung, keine noch nicht realisierten Synergien
- Anschaffungsnebenkosten sind unbeachtlich.

Wofür Gutachten

6

Gemeiner Wert

- wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei seiner Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.
- Der gemeine Wert entspricht nach deutscher Literatur dem Verkehrswert. AA Bewertungsliteratur in Österreich.
- Ein Unternehmensbewertungsgutachten kann das Wiener Verfahren ersetzen, wenn sich daraus ein genauerer Wert ergibt. (dh mE immer)
- Objektivierter Wert
- Adaptierungen zB für Wohnrecht nicht jedoch bei ESt (!)
- Keine nn realisierte Synergieeffekte,
- Anschaffungsnebenkosten sind unbeachtlich

7

□ Teilwert

- ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.
- entspricht definitorisch dem beizulegenden Wert, in älterer Literatur waren geringfügige Unterschiede angemerkt. AFRAC 24 (2018) kann mE auch für Teilwert angewandt werden.
- betriebsbezogene Wert
 - zum Eigentümer objektiver Wert (pretium commune)
 - zum übrigen Vermögen (Synergiekreis) außerordentlichen Wert im engeren Sinn
- Zusammenhangswert, daher nn realisierte Synergien zu beachten,
- ansonsten mE Orientierung am objektivierten Wert
- Anschaffungsnebenkosten sind zu beachten

Wofür Gutachten

8

Teilwert (FS)

- Teilwertabschreibung bzw. –zuschreibung: Nachweis obliegt dem der sie vornehmen möchte (einschl. des Zeitpunktes)
 - gilt auch für das Finanzamt

Teilwert umfasst

- ältere Jud und EStR Rz 2243
 Substanzwert, Ertragswert und funktionaler (strategischer)
 Wert
- neuere Jud
 Unternehmenswert nach betriebswirtschaftlich anerkannter
 Methode

Wofür Gutachten

Fremdvergleichswert (§ 6 Z 6 EStG)

- entspricht jenem Preis, der beim Verkauf an einen vom Steuerpflichtigen völlig unabhängigen Betrieb angesetzt worden wäre.
- Transfer von Wirtschaftsgütern Betrieben oder Betriebsstätten ins Ausland
- Voraussetzung Personenidentität:
 - Betrieb muss demselben Stpfl. gehören,
 - Stpfl. muss Mitunternehmer des ausl. und/oder inl. Betriebes sein
 - Stpfl. muss an ausl Kapitalgesellschaft oder diese am Stpfl. wesentlich beteiligt sein (>25%), (mittelbare Beteiligung genügt), oder
 - bei beiden Betrieben dieselben Personen die Geschäftsleitung oder die Kontrolle ausüben oder darauf Einfluss haben.

Wofür Gutachten

10

Fremdvergleichswert (FS)

Bewertung Dt FunktionsverlagerungsVO

	tatsächlicher Fremdvergleich		etischer ergleich
Wertkonzeption	Verkehrswert/Marktwert	Hypothetische Ve	erhandlungslösung
Voraussetzung	Vergleichbarkeit		
Methode	Preisvergleichs-,	Aus Sicht Veräußerer:	Aus Sicht Erwerber
	Wiederverkaufs-	Diskontierungsverfahren	Diskontierungsverfahren
	Kostenaufschlagsmethode	Wert: vor/nach Funkti-	Wert: vor/nach Funkti-
		onsverlagerung	onsverlagerung
		subj. Werte	subj. Werte
		Mittelwert = FVW	

Weshalb Gutachten

Weshalb Gutachten

13

- Ein Gutachten ist die Aussage eines Sachverständigen in einer sein Fachgebiet betreffenden Frage.
- Gutachten ist ein Beweismittel, dass der im Verfahrensrecht üblichen Beweiswürdigung unterliegt.
- Funktion Unternehmensbewertungsgutachtens: Adressat soll
 - Wertfindung,
 - Methoden,
 - getroffenen Annahmen,
 - Grundsatzüberlegungen und
 - Schlussfolgerungen

mit <u>vertretbarem Aufwand</u> nachvollziehen und würdigen können.

Wie soll ein Gutachten ausschauen (Allgemein)

- Gutachten soll der gestellten Frage entsprechen.
- Basis ist der Befund.
- Aussage und Ableitung:
 - schlüssig
 - Beachtung der Denkgesetze
 - Stand der Wissenschaften
 - intersubjektiv nachvollziehbar

Weshalb Gutachten

15

Stand der Wissenschaft -

- dh Betriebswirtschaftslehre
- Bei Orientierung an einem gültigen Fachgutachten entspricht Gutachten dieser Voraussetzung.
 - Sofern Fachgutachten einigermaßen aktuell
 - UFS 19. 8. 2003, RV/34-S/03
 Kritik zur Anwendung FG 74 (1989) im Jahr 2000
- Gutachter muss sich nicht an Fachgutachten orientieren – höherer Erklärungsaufwand

Weshalb Gutachten

Nachvollziehbarkeit

- Intersubjektiv
- Maßstab: Sachkundiger Dritter
- Durchschnittlich gebildeter Gutachtensadressat
 - muss es nicht verstehen, darf aber so lange fragen stellen bis er es versteht (sonst darf er ja nicht beurteilen).
 - ist aber für die fehlende Nachvollziehbarkeit nicht maßgeblich!!

Weshalb Gutachten

17

Nachvollziehbarkeit (FS)

- Der Nachvollziehbarkeit dient, was vorliegt.
- Was ich nicht offenlege, hilft dabei nichts
 - Vertrauliche Unterlagen,
 - Arbeitspapiere, etc

Wenn kein Gutachten erstellt wird, Beweisvorsorge beachten:

 Zeitnah können mögliche Beweismittel leichter beschafft werden.

Gutachten erforderlich?

Gutachten erforderlich

20

- Prinzipiell kommt im Abgabenverfahren als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet ist und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.
- Gutachten ausdrücklich erforderlich:
 - Teilwertabschreibung / Zuschreibung einer Beteiligung (keine amtswegige Ermittlungspflicht).
 - Der Positive Verkehrswert ist Zweifelsfall durch ein Gutachten nachzuweisen.
 (Nachweis ist Anwendungsvoraussetzung UmgrStG Art III ff).

Gutachten erforderlich

Kein Gutachten erforderlich

- Positiver Verkehrswert nicht zweifelhaft:
 - positives Eigenkapital
 - und
 - kein Zweifel am positiven Zukunftserfolg (dh Gewinn)
 - Eintragung im Firmenbuch ein Indiz, wenn materielle Prüfungsmaßnahmen erfolgten.
 - Kapitalanteilen ohne Verbindlichkeiten (nur wenn kein Zweifel am positiven Verkehrswert des Gesamtunternehmens).
- Gemeiner Wert Kapitalanteile
 - Reihenfolg § 13 BewG: Börsenkurs, zeitnahe Transaktionen, Schätzung

23

Inhalt Gutachten

Grundsätzlich

Der erforderliche Inhalt ist in KFS/BW 1 und IDW S1 idealtypisch angeführt

Im Einzelfall:

- eventuell weniger Informationen, oder
- zusätzliche Erläuterungen sind notwendig.

Vereinfachte Wertfindungen (KFS/BW1 E5 v. 24.1.2017)

- Weniger Angaben erforderlich (vgl. Übersicht)
- Kein Ersatz für ein Gutachten dh nicht für Teilwert
- □ Für steuerliche Zwecke nicht geeignet (Rz. 4)
- ME gute Basis für Schätzung

Inhalt Gutachten

25

Impairmenttest für Teilwertabschreibung

- Viele Abweichungen bei Wertermittlung zwischen UGB und IFRS
- Ohne Adaptierungen nicht geeignet (vgl. Anhang zu AFRAC 24 (2018))
- Häufig nur Excel-Tabellen
- BFG 9.8.2016, RV/2101118/2017: "interner Impairmenttest"

Inhalt Gutachten

26

Bestandteil	KFS/BW 1	IDW S1
Bewertungsobjekt	152, 155	179
- Unterlagen	155	179
- Planung	155	177, 179
Bewertungssubjekt	152	-
Bewertungsanlass	152	179
Bewertungszweck	152	-
Funktion des Gutachters	152	179
Bewertungsstichtag	152	179
Angewandtes Fachgutachten		179
Bewertungsmethode	155	179
betriebsnotwendiges Vermögen	-	179
nicht betriebsnotwendiges Vermögen	155	179
Bewertungsergebnis	155	177
- Plausibilisierung	155	178

Inhalt Gutachten

27

Vergleich Inhalt KFS BW1 zu E5 (2017)

KFS/BW 1	AG (2017)
Auftrag (Rz 152) (schriftlichen Auftrag mit folgendem Mindestinhalt einholen: Auftraggeber, Auftragnehmer, Auftragsbedingungen, Bewertungsobjekt, Bewertungssubjekt, Bewertungssubjekt, Bewertungssubjekt, Bewertungsanlass, Bewertungszweck, Funktion des Wirtschaftstreuhänders, Bewertungsstichtag, eventuelle Weitergabebeschränkungen für das Bewertungsgutachten, Hinweis auf die Einholung einer Vollständigkeitserklärung vor Ausfertigung des Bewertungsgutachtens	Auftrag und Auftragsdurchführung (Rz 10a)
Bewertungsobjekt (Rz 152, 155) - Unterlagen (Rz 155) - Planung (Rz 155)	Kurzdarstellung des Wertfindungsobjekt (Rz 10f)
Bewertungssubjekt (Rz 152)	
Bewertungsanlass (Rz 152)	Wertfindungsanlass (Rz 10b)
Bewertungszweck (Rz 152)	Wertfindungszweck (Rz 10b)
Funktion des Gutachters (Rz 152)	
Bewertungsstichtag (Rz 152)	Wertfindungsstichtag (Rz 10c)
	Erstellungsdatum (Rz 10e)
Bewertungsmethode (Rz 155)	angewandte Wertfindungsmethode(n) (Ra 10d)
	Wertfindungsvorgehen (Rz 10d) Wertfindungsannahmen einschließlich Begründungen (Rz 10 g) Wertrechnungen (Rz 10 h)
betriebsnotwendiges bzw. nicht betriebsnotwendiges Vermögen (Rz 155)	
Bewertungsergebnis (Rz 155)	Wertfindungsergebnis (Rz 10 i)
- Plausibilisierung (Rz 155)	

Inhalt Gutachten

1. Bewertungsobjekt -subjekt -planung u. Plausibilisierung

Inhalt Gutachten - Bewertungsobjekt

30

- Bewertungsobjekt ist der wirtschaftlich abgegrenzte Gegenstand der Bewertung.
 - Muss ev in homogene <u>Bewertungseinheiten</u> getrennt werden.
- Mögliche Bewertungsobjekte:
 - Unternehmen & Unternehmensteile
 - Unternehmensverbünde
 - (Teil)Betriebe
- Bestandteile des Bewertungsobjektes:
 - notwendiges Betriebsvermögen
 - nicht betriebsnotwendiges Vermögen
- Das Bewertungsobjekt ist im Hinblick auf <u>wirtschaftliche, rechtliche und</u> <u>steuerliche Gesichtspunkte</u> zu beschreiben.
 - Die Beschreibung dient der Abgrenzung des Bewertungsgegenstandes und der Plausibilisierung der Prognose.
 - mE: die Darstellung des aktuellen Rechnungswesens, insb. ob laufende Planungen und Plankontrollen vorgenommen werden
 - mE: ob die Jahresabschlüsse des Unternehmens geprüft werden.

Bewertungsobjekt (FS)

Unterlagen

- Maßgeblich erhaltene, nicht nur verwendete Unterlagen
- verwendeten Gutachten (auch die Gutachten Dritter) anführen
- Zeugen (ev Beweissicherung überlegen)

Bewertungssubjekt

- Auftraggeber und Bewertungssubjekt müssen nicht übereinstimmen.
- KFS/BW 1: Benennung des Bewertungssubjektes erforderlich (nicht so in IDW S1)

32

Inhalt Gutachten

2. Planung u. Plausibilisierung

Planung

- nicht nur Allgemeinplätze!!
- auf die Planungs- und Prognoserechnungen (kurz und verständlich) einzugehen
- Zahlen nicht nur aufzählen, sondern ableiten.
- Dokumentation der Planung so gestalten, dass sie für einen sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit nachvollziehbar sind.

Planerstellung

- Prinzipiell: Management, sonst
 - Nachfordern
 - dann durch Gutachter erstellen
 - zur Sicherheit Szenarien (KFS/BW 1 Rz. 76)

Grundsätze

Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensplanung (GoP)

Inhalt Gutachten - Planung

(FS)

Integrierte Planung

- Plan-Gewinn-Verlust-Rechnung
- Plan-Bilanz
- Finanzplan
- Cash-Flow nur durch integrierte Planung berechenbar.
- Einzelkomponenten müssen stimmig sein.
- Je einfacher geplant, umso weniger Stolpersteine.

Größen und Branchenabhängigkeit

- Je größer ein Unternehmen ist,
- je ungewöhnlicher das Unternehmen die Branche ist,
- umso mehr Planung und Plausibilisierung.

Änderung zu Vorjahre (Häckchen-Gutachten)

- Je mehr sich die Verhältnisse ändern,
- umso mehr Plausibilisierung.

Inhalt Gutachten - Planung

³⁵ (FS)

Plausibilitätsbeurteilung der Planung

- nicht nur Allgemeinplätze!!!
- nicht auf Erfahrung des Gutachters verweisen
- formelle Plausibilität
 - rechnerischen Richtigkeit
 - Widerspruchsfreiheit

materielle Richtigkeit

- Frage: Planergebnisse plausibel
 - Überprüfung auf Plausibilität, Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit der Konsequenzen.
- Hilfsmittel
 - Vergangenheitsanalyse
 - Branchen- und Marktuntersuchungen.

Güte früherer Planungen

- Maßstab für die Qualität der aktuellen Planung
- Pauschalurteil kann widerlegt werden.

37

Inhalt Gutachten

3. Bewertungsstichtag

Stichtag und Wert sind ein unveränderliches Paar!!!!

- Der Bewertungsstichtag ergibt sich aus
 - Vertrag oder Gesetz
 - sonst: adäquat zum Bewertungsanlass und Zweck der Bewertung
- Der Bewertungsstichtag ist maßgeblich für:
 - Zeitpunkt auf den abgezinst wird,
 - Berücksichtigung der Zuflüsse,
 - Höhe des Basiszinssatzes und der Zuschläge,
 - Berücksichtigung von bereits eingeleiteten Maßnahmen, Synergien
 - Berücksichtigung von Informationen,
 - anzuwendenden Standard, zB implizite Marktrisikoprämie KFS/BW1 E7 (2017).

Inhalt Gutachten - Stichtag

(FS)

Technischer Stichtag

- wenn Stichtag in der Zukunft liegt
- □ zur Sicherstellung der Abgrenzung von Info und Maßnahmen
- zB Erstellung am 7.5.2019, Stichtag 30.6.2019
 - Gutachten für den 7.5. erstellen
 - später Stellungnahme, ob noch aktuell (ev. Zu- und Abschläge)

Abweichen von Bilanzstichtag

- Geringfügiges Abweichen eher kein Problem
 - (29.12.≈31.12.) (30.6.≠31.12.) (Vor ≠ nach Lehman)
- Problem keine Planung Rumpfwirtschaftsjahr
 - Aufteilung sachgerecht (zB Monat) (Problem Saisonbetriebe)
- Problem: meist nur Saldenliste
 - Vereinfachung Liquidationswert = Eigenkapital Bilanz (KFS/BW1 E8 (2019) Rz 6)
 - mE nicht von Saldenliste
 - ev Vergleich: vorher nachher

Inhalt Gutachten

4. Bewertungsanlass, -zweck Funktion Gutachter

Inhalt Gutachten -

Bewertungsanlass & -zweck - Gutachter

Bewertungstheorie

Funktion & Zweck

Funktion der Bewertung	Bewertungszweck
Beratungsfunktion	Ermittlung von Entscheidungswerten (Grenzpreisen)
Vermittlungsfunktion (Schiedsfunktion)	Ermittlung von Schiedswerten
Argumentationsfunktion	Ermittlung von Argumentationswerten
Bilanzfunktion (Kommunikationsfunktion)	Ermittlung von Buch- bzw. Bilanzwerten
Steuerbemessungsfunktion	Ermittlung von Steuerbemessungsgrundlagen

Quelle: Mandl / Rabel (1997), S. 15

Zweck und Stellung zur Partei

Bewertungszweck	Funktion Gutachter	Stellung Gutachters / Partei
Entscheidungswertermittlung	Berater	parteiisch
Marktwertermittlung	Berater	parteiisch
Schiedswertermittlung	Schiedsgutachter	unparteiisch (neutral)
Argumentationswertermittlung	Berater	parteiisch

Quelle: Mandl / Rabel (1997), S. 25

Inhalt Gutachten -

Bewertungsanlass & -zweck - Gutachter

43

Standards

Bewertungsanlass

- konkreter Grund für die Erstellung der Unternehmensbewertung.
- muss dem Sachverhalt entsprechen, für den das Gutachten als Beweismittel dient.

Bewertungszweck

- Bewertungszweck ist die Typisierung der Anlässe;
- Bewertungszweck ist maßgeblich für die Vorgangsweise bei der Unternehmensbewertung (Zweckadäquanz).
- KLARE AUSSAGEN TREFFEN

Arten:

- a) objektivierter Unternehmenswert
- b) subjektiver Unternehmenswert
- c) Schiedsgutachten

Inhalt Gutachten -

Bewertungsanlass & -zweck - Gutachter

44

Objektivierter Unternehmenswert:

ist ein typisierter Zukunftserfolgswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren ergibt.

Subjektiver Unternehmenswert:

 ist ein Entscheidungswert. In diesen fließen die subjektiven Vorstellungen und persönlichen Verhältnisse sowie sonstige Gegebenheiten (z.B. Synergieeffekte) des Bewertungssubjekts ein.

Schiedswert:

wird in einer Konfliktsituation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wertvorstellungen der Parteien ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten festgestellt oder vorgeschlagen.

Inhalt Gutachten -

Bewertungsanlass & -zweck - Gutachter

45

Normorientierte Unternehmensbewertung

- Maßgeblich als Beweismittel ist die Anforderung des Gesetzes
 egal ob BWL dies anerkennt (Marktwert)
- IDW S1
 - objektivierter Wert ist ein starres Bewertungskonzept,
 - Typisierungen und Objektivierungen in stets gleichbleibenden Umfang.
- KFS/BW 1
 - Anpassung der objektivierten Wertermittlung an die rechtlichen Vorgaben
 - verschiedene Ausprägungsformen des objektivierten Werts.

Inhalt Gutachten -

Bewertungsanlass & -zweck- Gutachter

46

Objektivierter Wert

- Bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte werden individuelle Ansätze beschränkt:
 - Finanzielle Überschüsse
 - Bestehendes Unternehmenskonzept als Prognosebasis
 - Synergieeffekte
 - Ausschüttungsverhalten
 - Managementfaktoren
 - Ertragsteuern der Unternehmenseigner

Diskontierungssatz

- Aktienportfolio als Alternativinvestition
- Basiszinssatz
- Risikoprämie auf Basis kapitalmarkttheoretischer Modelle

Weitere Beschränkungen

- Bewertungssubjekt
- Indirekte Anteilsbewertung (d.h. Aufteilung Gesamtwert nach Quote)
- □ Die Typisierungen in KFS/BW 1 und IDW S1 stimmen nicht ganz überein.

Inhalt Gutachten -

Bewertungsanlass & -zweck - Gutachter

47

Funktion Gutachter

- □ **Die Funktion ergibt sich aus dem Bewertungszweck**. (vgl. Hager RWZ 2013/91, S. 359, AA Mandl / Rabel (2006) S. 102)
- Bei einem neutralen Gutachten muss sich Gutachter zurücknehmen. Er MUSS eine neutrale Stellung einnehmen und KEINESFALLS darf er beraten, wie man den Wert erreicht.
- Ermittlung des Verkehrswert: auch Steuerberater als Gutachter
- Maßgeblich im Steuerrecht ist die Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Gutachten, nicht die Qualifikation des Gutachters.
- Arten
 - Neutraler Gutachter
 - Berater
 - Schiedsgutachter/Vermittler

49

Inhalt Gutachten

4. Fachgutachten, Vermögen Ergebnis - Plausibilisierung

Inhalt Gutachten - Fachgutachten

Angewandter Bewertungsstandard

- Gutachten, dass sich an einem aktuellen Fachgutachten orientiert, entspricht dem Stand der Wissenschaft
- KFS / BW 1 und IDW S 1 weisen kleine Unterschiede auf
 - daher keine Vermengung
- Auch zwischen den Versionen gibt es Unterschiede
- daher explizit anführen
- Wenn Standard nicht allgemein zugänglich (ÖNORM, IDW)
 - mE muss Standard der Behörde zur Verfügung gestellt werden.

Rückwirkende Anwendung?

- Wert ist so zu ermitteln, wie er sich im Bewertungsstichtag ergeben hätte
 - Prinzip: der historisch gültige Standard
 - Durchbrechung wird mit wissenschaftlicher Erkenntnis
 - Angewandter Standard ist zu begründen

Inhalt Gutachten - Vermögen

51

Betriebsnotwendige Vermögen

- Umfasst die Gesamtheit der immateriellen und materiellen Gegenstände sowie Schulden, die dem Unternehmen für seine Leistungserstellung notwendigerweise zur Verfügung stehen.
- Bewertung:
 - Gesamtbewertung (Diskontierungsverfahren)
 - Liquidationswert

Nicht betriebsnotwendige Vermögen bzw. Schulden

- Das sind Posten, die nicht unmittelbar oder mittelbar den Produktions-, Leistungs- bzw. Absatzzielen des Unternehmens dienen und auch nicht zur gegenwärtigen und zukünftigen Aufrechterhaltung der Betriebs-, Leistungsund Lieferbereitschaft erforderlich sind.
- Abgrenzung funktional
 - Plan: konkreter Unternehmensplan
 - aA Paulaner-Erkenntnis: Maximierung des Erlöses (mE nicht im Steuerrecht)
- Bewertung
 - Liquidationserlös oder höherer Fortführungswert

Inhalt Gutachten - Ergebnis

Bewertungsergebnis

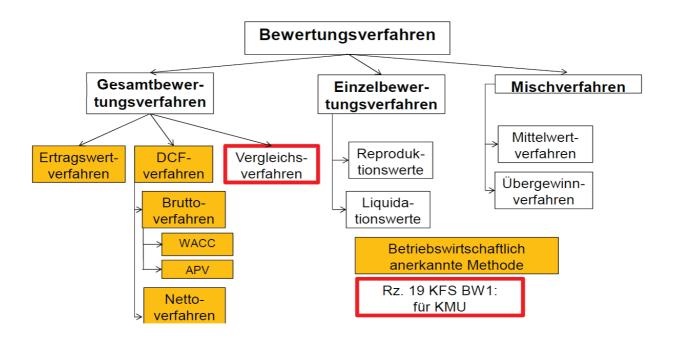
- Betriebswirtschaftlich: Bandbreite
- Rechtsanwendung: Verdichtung auf einen Betrag
 - Wert begründen
 - Nicht unbedingt Mittelwert
 - Je größer die Bandbreite
 - umso leichter bringe ich mein Ergebnis unter
 - Umso leichter bringt das Finanzamt einen anderen Wert unter

Ergebnisplausibilisierung

- Multiplikatorverfahren,
- Börsenkurs,
- Transaktionspreise

54

Bewertungsmethoden



Bewertungsmethoden - Übersicht

Häufigkeit

Gesamt	100,00%
Sonstige	0,74%
Realoptionsansätze	0,25%
Substanzwertverfahren	4,23%
Mischverfahren	9,95%
Vergleichsverfahren	13,68%
Ertragswertverfahren	32,09%
Discounted Cash-Flow-Verfahren	39,06%

Discounted Cash-Flow- Verfahren	39,06%
APV-Verfahren	5,55%
Nettoverfahren	9,60%
WACC-Verfahren	23,90%

Nadvornik ua, RWZ 2012/5

Bewertungsmethoden - Übersicht

Gesamtbewertungsverfahren

 Unternehmen wird als Gesamtheit betrachtet und nicht als die Summe der einzelnen Wirtschaftsgüter.

Einzelbewertungsverfahren

- Unternehmenswert wird durch eine isolierte Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zu einem bestimmten Stichtag ermittelt.
- Liquidationswert als Mindestwert

Mischverfahren

- Kombinationen aus Gesamt- und Einzelbewertungsverfahren.
- betriebswirtschaftlich nicht anerkannt
- bekannt: Wiener Verfahren

Bewertungsmethoden - Übersicht

Methodenpluralismus

alte Ansicht

Die Bewertungsmethoden führen zu unterschiedlichen Ergebnissen, die dann gewichtet werden.

Konsistenz der Bewertungsergebnisse

neu

- Die unterschiedlichen Methoden führen zum selben Ergebnis
- Nur für Diskontierungsverfahren
- Geeignete Formeln zur Anpassung des Beta-Faktors erforderlich

Bewertungsmethoden - Übersicht

Betriebswirtschaftlich anerkannt

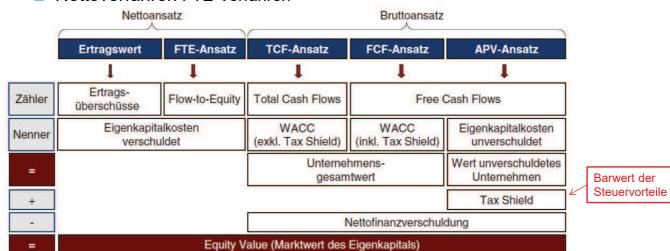
- ist ein Bewertungsverfahren, das nicht nur von einzelnen Fachautoren anerkannt ist.
- Eine Methode, die in einem gültigen Fachgutachten anerkannt ist, entspricht diesem Erfordernis.
- Vergleichsverfahren für KMU
 - anerkannt (KFS/BW1 Rz 18)
 - BF-Grenze § 189 Abs. 1 Z 2 UGB
 - Feste allgemeine Verkehrsauffassung
 - Verlässliche Grundlage der Wertermittlung
 - Viele offene Fragen, mE nicht empfehlenswert

Bewertungsmethoden -

Diskontierungsverfahren

60

- Ertragswertverfahren
- Discounted Cash-Flow-Verfahren
 - Bruttoverfahren WACC-Verfahren APV-Verfahren (TCF-Verfahren)
 - Nettoverfahren FTE-Verfahren



LuF?

??

Diskontierungsverfahren

61

Ertragswertverfahren

- Ertrag
 - Vollausschüttung: Gewinn = Ertrag
 - objektivierter Wert: Ertrag = Flow to Equity (FTE)
- Zins
 - Eigenkapitalzins des verschuldeten Betriebes
 - beim obj. Wert Ermittlung wie bei DCF-Verf
 - beim subj. Wert gestalterische Freiheit

Total Cash-Flow-Verfahren (TCF)

- Nicht im Fachgutachten, aber in Literatur anerkannt.
- Total-Cash-Flow (TCF) (EBIT abzüglich tatsächliche Steuer)
- Diskontierung mit WACC(vor Steuer)
- Vorteile bei Berechnung

Bewertungsmethoden -

Diskontierungsverfahren

62

Cash-Flow (Finanzieller Überschuss)

- Arten:
 - Free-Cash-Flow (FCF) für WACC-, APV-Verfahren
 - Flow-to-Equity (FTE) für FTE-Verfahren
 - □ Total Cash-Flow (TCF) für TCF-Verfahren
 - Häufige Fehler: Cash-Flow und Methode passen nicht zusammen.
- Ableitung muss nachvollziehbar sein
 - Häufige Fehler:
 Bei Ableitung fehlt in der Tabelle eine Zeile.
- Basis Planung
 - Häufige Fehler: Abweichung Planung - DCF-Ermittlung

Diskontierungsverfahren

63

Zins

- Arten:
 - Eigenkapitalkosten, unverschuldet: APV-Verfahren (Erfolg)
 - Eigenkapitalkosten, verschuldet: für FTE-Verfahren
 - □ Gewogene Kapitalkosten (WACC): für WACC-Verfahren
 - Fremdkapitalkosten: für WACC-Verfahren
 - Häufige Fehler:
 Zins und Methode passen nicht zusammen
 Ableitung nicht nachvollziehbar
 Quelle nicht angegeben/auffindbar
- Zins APV-Verfahren (Tax-Shield)

Steuervorteil der Fremdfinanzierung

- risikoloser Zins
- Fremdkapitalzinssatz/Fremdkapitalkosten
- Eigenkapitalkosten, unverschuldet
- Häufiger Fehler: Anwendung nicht begründet

Bewertungsmethoden -

Diskontierungsverfahren

64

Zins (FS)

Capital Asset Pricing Model (CAPM)

 k^e = risikoloser Zins + Marktrisikoprämie x Betafaktor i_r MRP β

- Basiszins (risikoloser Zins)
 - Ableitung Svenson-Formel (Daten zB <u>www.basiszinskurve.de</u>)
- Marktrisikoprämie
 - bisher Empfehlung AG UBW (zuletzt: 04.10.2012 5,5-7,0%)
 - alternativ Damodaran (jahres- / länderweise Ermittlung)
 - neue Empfehlung AG UBW KFS/BW1 E7 v 28.11.2017
 Empfehlung zu Basiszins und Marktrisikoprämie
 - implizite Marktrisikoprämie Marktrisikoprämie = Marktrendite - Basiszins
 - Marktrendite 7,5-9,0% (Daten zB <u>www.firmvaluation.center</u>, <u>www.marktrisikoprämie.de</u>)
 - ab 1.1.2018

Diskontierungsverfahren

65

Zins (FS)

Capital Asset Pricing Model (CAPM)

 k^e = risikoloser Zins + Marktrisikoprämie x Betafaktor i_r MRP β

Betafaktor

- $f \beta_v$ Eigenkapital, verschuldet (Risiko Kapitalstruktur)
- \square β_f Fremdkapital (Debt-beta),
 - KFS/BW1 E3 21.5.2015, Empfehlung zur Berücksichtigung eines Debt Beta
- Ableitung EK-Beta
 - Peer-Group-Analyse
 - Branchenbeta (zB Damodaran auf <u>pages.stern.nyu.edu</u>)
- \Box Überleitung β_u β_v
 - vgl. Aschauer / Purtscher (2011), S. 139
 - häufig Formelfehler

Bewertungsmethoden -

Diskontierungsverfahren

66

Zins (FS)

Adaptierungen Zins CAPM

- Größenprämie (size premium),
- Länderrisikoprämie (country risk premium),
- build-up method,
- Anpassung wegen mangelnder Mobilität,
 - nur bei zeitlich begrenzter Behaltedauer
- Total-Beta.
- ACHTUNG: Nicht alles was in einer Literaturstelle zu finden ist, ist auch anerkannt
 - zB ÖNORM A 6800 01.12.2010 : empfiehlt Size-Premia

Diskontierungsverfahren

67

Zins (FS)

- alternative Ermittlungen
 - Arbitrage Pricing Theory (APT)
 - Zukunftsorientierten Schätzung von Eigenkapitalkosten (Implied Cost of Capital).
 - Beide Methoden bringen gegenüber der CAPM keine wesentliche Verbesserung.
- keinesfalls anerkannt werden beim obj. Wert:
 - individuelle Risikozuschläge
 - vorgegebene Renditen (hurdle Rate)

69

Bewertungsmethoden

2. Wiener Verfahren

Bewertungsmethode - Wr. Verfahren

Wr Verfahren

betriebswirtschaftlich nicht anerkannt

- Mischverfahren (Reproduktionswert + Vergangenheitswert),
- daher nur für steuerliche Zwecke
- Grundlage: Berliner Verfahren (1.1.1935!)
- aktuell: Wr. Verfahren 1996
- Konzipiert für Massenverfahren (VSt, EHW BV).

Judikatur:

- It Fraberger RWZ 2001/25 verfassungsrechtliche Bedenken
- VwGH: geeignete Grundlage für eine Schätzung zuletzt 18.7.2001, 99/13/0217)
 - 2001 Theoretisch falsch, aber praktisch verbreitet (vgl. Mandl/Rabel (1997), 62)
- UFS 4.12.2009, RV/1007-W/05 geeignete Schätzungsverfahren
- BFG am 21.3.2016, RV/7102555/2009 "bewährte" Methode
- □ OGH 15.12.2004, 6 Ob 230/04 y: verstoßt nicht gegen Denkgesetze

Bewertungsmethode – Wr. Verfahren

Wr Verfahren (FS)

Literatur

- Kritik bei Fraberger
- ua Ergebnis Mischverfahren stimmt nicht mit Börsenwert überein:
 - Vogel, Haag & Herchen 1979, Schoenfeld, WPg 1984, 425.

Erlässe

- Erlass (1996) Pkt. III: WrVerf KANN angewandt werden
- SSD (2009): geeignete Schätzungsmethode
- Erlass BMF (2002), Pkt. 3.1.
 - Steuerpflichtigen kann auch andere Art der Schätzung beantragen
 - muss aber größere Genauigkeit erreichen

Bundessteuertragung (2005), S. 3

- WrVerf nur wenn tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens nicht von den Prinzipien des WrVerf stark abweichen
- daher nicht bei vermögensverwaltender Gesellschaft
- In einigen Erkenntnissen ist ersichtlich, dass Behörde sich nicht an das WrVerf hielt (UFS 26.11.2009, RV/0391-F/08, BFG 30.8.2016, RV/7103990/2010.)

Wr Verfahren (FS)

- Schätzung
 - Ziel der Schätzung ist, den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe zu kommen (vgl. zB. VwGH 21.10.2004, 2000/13/0043
 - Methode(kombination) muss sich am Ziel orientieren (zB VwGH 22.2.1995, 95/13/0016)
 - Stehen mehrere Methoden zur Wertermittlung zur Verfügung ist jene zu wählen, die dem wahren Wert am nächsten kommt.
 - Jene Schätzungsmethode ist besser, die sich auf mehr weitgehend gesicherte Ausgangspositionen stützen kann (Ritz, § 184, Rz. 12):
 - WrVerf ist bw nicht anerkannt!
 - Ergebnis stimmt mit Börsenkurswert nicht überein
 - Schlussfolgerungen der Schätzungen müssen mit den Erfahrungen des täglichen Lebens im Einklang stehen (VwGH 9. 1. 1961, 827/59).

73

Bewertungsmethoden

3. Liquidationswert

Bewertungsmethoden - Liquidationswert

Mindestwert (KFS/BW 1 Rz. 132f)

- bei Diskontierungsverfahren
- keine Fortführungsverpflichtung
- kein Unternehmen mit bedarfswirtschaftlichem Leistungsauftrag

Vereinfachung Buchwert = Liquidationswert (KFS/BW1 E8 Rz. 6)

wenn kein Hinweis dass stille Reserven > stille Lasten

Prinzipien

- Basis: Liquidationsplanung basierend Abwicklungsprinzip
- Liquidationskonzept
 - tatsächliches Konzept (bei Beschluss)
 - fiktives Konzept
- Liquidationskonzept bestimmt
 - Liquidationsgeschwindigkeit
 - Liquidationsintensität

Bewertungsmethoden - Liquidationswert

Ermittlung

- Erlös
 - Abhängig von Liquidationsgeschwindigkeit und -intensität

Schulden

- Stille Lasten nicht vergessen
- Kosten
 - zB Maklergebühren
- Steuern
 - keine Vereinfachung gem. KFS/BW 1 Rz. 84ff
 - Personensteuer muss gerechnet werden
 - EU, Personengesellschaft nicht als Kapitalgesellschaft

Diskontierung

- Problem Betafaktor (aktive Unternehmen nicht adäquat)
- Sicherheitsäquivalenzmethode empfohlen, aber nicht praktikabel

Fehler und Behandlung Behörde

Fehler und Behandlung Behörde

Häufige Fehler

- Allgemeine Erläuterung Methode, Erfolg, Zins aber kein Wort zu den konkreten Werten
- Stichtagsprinzip wird mißachtet
- Betriebswirtschaftlich nicht anerkannte Methode
- angewandte Methode entspricht nicht Lehrbuchformel
- Planung nicht nachvollziehbar
- Planungsplausibilisierung: fehlt oder allgemein gehalten -"Erfahrungen des Gutachters"
- kein Unternehmerlohn
- keine Opportunitätskosten

77

Fehler und Behandlung Behörde

Behandlung durch Behörde

- Behörde muss sich mit Gutachten auseinandersetzen
- Wenn Gutachten nicht nachvollziehbar wird es verworfen.
- Nachvollziehbar: Sachkundiger Dritter begreift innerhalb angemessenen Zeitraum.
- Behörde prüft auf Schlüssigkeit, dh dem Übereinstimmen mit Denkgesetzen.
- Behörde muss Bedenken dem Stpf mitteilen (VwGH 26.3.1992, 90/16/0202).

Offenlegung durch Gutachten

- Was bei ordentlicher Prüfung festgestellt hätte werden können, ist offengelegt.
- Egal, ob ein Durchschnittsbeamter den Fehler nicht bemerkt.
- Was nicht im Gutachten oder anderen der Behörde vorliegenden Unterlagen steht, ist nicht offengelegt.

Kontakt

Mag. Ing. Peter Hager

Bundesweiter Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer

Rechte Kremszeile 58 3500 Krems

+43 151433 570117

+43 664 8542604

Peter.Hager@bmf.gv.at

Weitere Informationen:

www.bewertungshilfe.at Peter.Hager@bewertungshilfe.at



- GOP: https://www.bdu.de/media/3706/gop21-web.pdf
- Basiszins: http://www.basiszinskurve.de/basiszinssatz-gemaess-idw.html
- Implizite Marktrisikoprämie:
 http://www.firmvaluation.center/parameter/ oder
 http://www.marktrisikoprämie.de/marktrisikopraemien.html
- Betafaktor:
 http://pages.stern.nyu.edu/~adamodar/New_Home_Page/data
 .html